

Änderung der Begünstigtenordnung

Vertragspartner

Vorname / Name			
Strasse / Nr.		Kundennummer	
PLZ / Ort		Kontonummer	
Land			
AHV-Nr.*	756.	Telefon mobil	
Nationalität		Telefon privat	
Zivilstand		E-Mail	
Geburtsdatum			

* Bitte AHV-/Sozialvers.-Nr. ergänzen

Für den Fall meines Ablebens bestimme ich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (siehe Merkblatt Änderung der Begünstigtenordnung) die Begünstigten sowie deren Ansprüche wie folgt:

Gruppe 1:

Name/Adresse	Geburtsdatum	Beziehung zum Vorsorgenehmer	Quote %

bei deren/dessen Fehlen

Gruppe 2:

Name/Adresse	Geburtsdatum	Beziehung zum Vorsorgenehmer	Quote %

bei deren/dessen Fehlen

Gruppe 3:

Name/Adresse	Geburtsdatum	Beziehung zum Vorsorgenehmer	Quote %
a			



bei deren/dessen Fehlen

Gruppe 4:

Name/Adresse	Geburtsdatum	Beziehung zum Vorsorgenehmer	Quote %

Mit dieser Erklärung widerrufe ich alle früher abgegebenen Begünstigtenänderungen. Ich verpflichte mich, der Vorsorgestiftung der Migros Bank alle Änderungen wie z.B. Zivilstand mitzuteilen, welche die Anspruchsberechtigung beeinflussen können.

Ich nehme zur Kenntnis, dass für die Gültigkeit dieser speziellen Begünstigtenordnung nicht die heutigen reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen massgebend sind, sondern jene im Zeitpunkt des Todes.

Unterschrift

Datum

Unterschrift Vorsorgenehmer(in)

Merkblatt Änderung der Begünstigtenordnung

zu Ziffer 16 des Reglements der Freizügigkeitsstiftung der Migros Bank (gem. Art. 15 FVZ)

Auszahlung infolge Todesfalls

Stirbt der Vorsorgenehmer, bevor ihm das Freizügigkeitskapital ausbezahlt worden ist, wird das Freizügigkeitskapital auf Antrag der nachfolgend erwähnten Begünstigten ausbezahlt.

Begünstigte im Todesfall sind die folgenden vier Personengruppen in nachstehender Reihenfolge, wobei das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Gruppe die jeweils Begünstigten der nachfolgenden Gruppe ausschliesst:

1. Gruppe Der überlebende Ehegatte gemäss Art. 19 BVG respektive Art. 19a BVG. Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr respektive soweit sich die Kinder in Ausbildung befinden, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr gemäss Art. 20 i.V.m. Art. 22 Abs. 3 BVG sowie Kinder, die zu mindestens 70 Prozent invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Pflegekinder sind den Kindern gleichgestellt, sofern der Vorsorgenehmer für deren Unterhalt aufzukommen hatte.
2. Gruppe Natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren vor seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, die Person, die für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
3. Gruppe Kinder des Vorsorgenehmers, soweit diese nicht in der 1. Gruppe anspruchsberechtigt sind, die Eltern oder die Geschwister
4. Gruppe die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.¹

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, im Vertrag, die 1. Personengruppe mit Personen aus der 2. Personengruppe zu erweitern. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, im Vertrag die Aufteilung des Anspruchs auf die Personen innerhalb einer Personengruppe frei zu wählen. Hat der Vorsorgenehmer der Stiftung keine spezifischen Weisungen erteilt, wird das Freizügigkeitskapital innerhalb derselben Personengruppe gleichmässig nach Köpfen auf die Anspruchsberechtigten verteilt.

¹ Öffentliche Körperschaften, Vereine etc. sowie testamentarisch eingesetzte Erben, die nicht zugleich gesetzliche Erben sind, können nicht Begünstigte sein.